

Verbraucherinsolvenz

II. Wer kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen?

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ausschließlich natürlichen Personen (beispielsweise: Herr Müller, Frau Maier) vorbehalten. Für juristische Personen (beispielsweise: GmbH, KG, OHG etc.) ist das Regelinsolvenzverfahren geschaffen worden.

Da es auch natürliche Personen gibt, die einen Geschäft betreiben oder betrieben haben, muss eine weitere Unterscheidung bei der Beurteilung, welches Verfahren seine Anwendung findet, getroffen werden.

Welche Voraussetzungen dies sind, steht in § 304 Absatz 1 InsO. Dort heißt es:

„Ist der Schuldner eine natürliche Person, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, so gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. Hat der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausgeübt, so findet Satz 1 Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.“

Das bedeutet: Wer eine selbständige Tätigkeit ausübt, für den ist das Regelinsolvenzverfahren die richtige Verfahrensart. Es besteht dann aber trotzdem die Möglichkeit, einen Restschuldbefreiungsantrag zu stellen.

Wer ehemals selbständig war, für den kommt das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren nur in Frage, wenn keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen bestehen und seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind.

Gemäß § 304 Absatz 2 InsO wird hierbei unwiderlegbar vermutet, dass die Vermögensverhältnisse nicht überschaubar sind, wenn ein Schuldner 20 oder mehr Gläubiger hat. Nur wenn er weniger als 20 Gläubiger hat, könne die Vermögensverhältnisse überschaubar sein. Müssen es aber nicht. Unüberschaubar sind diese dann meistens nicht wegen der Verbindlichkeiten, sondern wegen der Vermögenswerte.

Überschaubar sind diese beispielsweise wenn:

- keine oder nur kaum Vermögenswerte/Vermögensgegenstände (Grundstück (bebaut und unbebaut), Kfz, Lebensversicherung, Bausparvertrag) vorhanden sind

BRAUN

RECHTSANWALT

- zwar viele Vermögenswerte/ Vermögensgegenstände vorliegen, diese aber einfach zu realisieren sind (Lebensversicherung, Bausparvertrag, Sparguthaben, Kfz,...).
- Nur ein oder wenige schwer zu verwertende Vermögensgegenstände (Grundstück (bebaut und unbebaut), Erbengemeinschaft an Grundstücken, ...) vorhanden sind.

Nicht überschaubar sind diese beispielsweise wenn:

- viele schwer zu verwertende Vermögenswerte/ Vermögensgegenstände (Grundstücke (bebaut und unbebaut), Erbengemeinschaft an Grundstücken, ...) vorhanden sind
- die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten stark miteinander verwoben sind
- Ein komplizierter, strittiger oder viele strittige Schadenserstzansprüche gegen Dritte existieren.
- Sehr viele strittige Forderungen vorliegen

Grundsätzlich gilt jedoch, dass die Gerichte eher davon ausgehen, dass bei weniger als 20 Gläubiger die Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Nur in Ausnahmefällen würde das Gericht hier das Regelinsolvenzverfahren eröffnen.